

Herzliche Glückwünsche an Frank Steffen und Andreas Igel!



Foto: Christine Fiedler/SPD Ludwigsfelde

Frank Steffen (l.) und Andreas Igel. ◀

In dieser Ausgabe dürfen wir gleich zweimal gratulieren: dem frisch gewählten Landrat im Landkreis Oder-Spree, Frank Steffen, und dem wiedergewählten Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde, Andreas Igel!

Frank Steffen, erfahrener Bürgermeister von Beeskow, setzte sich in der Stichwahl am 14. Mai mit 52,4 Prozent gegen den AfD-Kandidaten durch. Eine Landratswahl, die nicht nur deshalb auch bundespolitisch Aufmerksamkeit erregte. Letztlich haben sich die demokratischen Stimmen durchgesetzt und der Landkreis bekommt einen Landrat, der mit kommunaler Kompetenz und unaufgeregt den Landkreis in die Zukunft führt.

Bereits im ersten Wahlgang konnte sich am 4. Juni **Andreas Igel** in Ludwigsfelde durchsetzen und wurde als Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde mit 66,4 Prozent, bei einer Wahlbeteiligung von 41 Prozent, wiedergewählt. Damit konnte er sein Ergebnis gegenüber 2015 sogar noch verbessern. Eine Anerkennung nicht nur für die kommenden Jahre, sondern ganz sicher auch für die letzten Jahre, in denen Andreas mit Elan und Kompetenz in dieser prosperierenden Stadt sehr vieles bewegt hat!

Beiden möchten wir ganz herzlich gratulieren!

INHALTE

- 1 Glückwünsche an Frank Steffen und Andreas Igel**
- 2 Ein Solidarpaket für Brandenburg – Unterstützung, Sicherheit, Zusammenhalt**
Daniel Keller
- 5 Kommunal Wärme planen – Kurzdarstellung eines Entwurfes zur kommunalen Wärmeplanung**
Rachil Rowald
- 8 Kommunale Versorger und die IT-Sicherheit – zwischen Regulierung und Resilienz**
Ulrich Plate
- 11 Den solidarisch-ökologischen Wandel erfolgreich gestalten**
Katrin Wuschansky
- 12 Transformation der Nutzung von Moorböden: Dimension des Kohleausstiegs?**
Nicole Paul
- 15 Einer für alle? Sozialplattform und OZG-Gesetz**
Beatrice Berbig
- 18 Ein Schaubild kurz erklärt – der kommunale Finanzausgleich (Teil 3)**
Rachil Rowald

TERMINE & VERANSTALTUNGEN

29. Juni, 18 - 20.30 Uhr

Energiewende in den Kommunen Brandenburgs – Fachgespräch mit Diskussion

16. September

Rhetorik für Kommunalpolitiker*innen (OHV)

23. September, 10 - 14 Uhr

Kommunalrecht für Vorsitzende in den kommunalen Vertretungen

23. September, 10 - 14 Uhr

Politik erfolgreich vermitteln – wie schreibt man Pressemitteilungen? Wie finde ich in der Presse statt?

Alle Details:

<http://sgk-brandenburg.de/veranstaltungen/>

Ein Solidarpaket für Brandenburg – Unterstützung, Sicherheit, Zusammenhalt

Daniel Keller, Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion Brandenburg

Die Folgen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine stellen unser Land vor massive Herausforderungen. Millionen Menschen aus der Ukraine haben die Flucht ergriffen, suchen Schutz in den Ländern der EU. Viele auch bei uns in Brandenburg. Viele Brandenburgerinnen und Brandenburger haben diese Menschen aufgenommen. Das war gelebte Solidarität.

Die Folgen des Kriegs sind unübersehbar. Der Krieg hat die Inflation stark angekurbelt. Die Preissteigerungen spüren wir jeden Tag. In den Kommunen, in den Unternehmen, in den Familien – alle Lebensbereiche sind betroffen. Viele Menschen sorgen sich um ihre persönliche Zukunft, um die der jungen Generationen. Viele fragen sich, wie Brandenburg durch die Krise kommt. Wie werden die massiven Kostensteigerungen für Strom und Energie aufgefangen, wie die Geflüchteten gut integriert und wie werden kritische Infrastrukturen ertüchtigt?

Es geht um viel. Es geht um Solidarität, um Sicherheit und um Zusammenhalt.

Unsere Antwort auf diese Fragen ist das Brandenburg-Paket. Es ist ein Solidarpaket für Brandenburg. Mit insgesamt 2 Milliarden Euro entlasten wir Familien, unterstützen Unternehmen und Kommunen, investieren in die Zukunft des Landes. Die Institutionen, Einrichtungen, Vereine und Verbände Brandenburgs werden gestärkt. Mit diesem Solidarpaket kommen Land, Kommunen und Gesellschaft gut durch die Krise.

Hierzu hat der Landtag Brandenburg im Dezember 2022 auf Initiative der SPD-Fraktion und der Finanzministerin Katrin Lange die Haushaltsnotlage erklärt (LT-Drucksache 7/6685). Auf Grundlage dieses Beschlusses konnten die notwendigen finanziellen Mittel über eine entsprechende Kreditaufnahme bereitgestellt werden. Für das Land Brandenburg bedeutet das eine langfristige finanzielle Belastung. Ab dem Haushaltsjahr 2026 beginnt die Tilgung mit jährlich etwa 66 Millionen Euro und endet mit Ablauf des Haushaltsjahres 2055.

Dennoch ist dieser finanzielle Kraftakt folgerichtig. Brandenburg sendet damit das klare Signal: Wir lassen die Menschen und Kommunen nicht im Stich.

Das Brandenburg-Paket reiht sich in die Entlastungsmaßnahmen des Bundes ein. Es setzt vor allem zwei Schwerpunkt: die Entlastung der Brandenburgerinnen und Brandenburger, insbesondere mit geringem und mittlerem Einkommen, sowie die Unterstützung der Kommunen.

Größtes Entlastungspaket für Brandenburger Familien

Die steigenden Kosten sind für viele Brandenburgerinnen und Brandenburger schon seit längerem eine echte Belastung. Deshalb erhalten insbesondere Familien mit geringem

und mittlerem Einkommen eine spürbare Entlastung. So sorgt das Brandenburg-Paket dafür, dass Familien mit einem Haushaltsnettoeinkommen bis 35.000 Euro keine Kita-Elternbeiträge mehr zahlen müssen. Dies gilt für die Betreuung der Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort. Davon profitieren seit dem 1. Januar 2023 etwa 100.000 Kinder und deren Familien.

Zudem zahlen Familien von weiteren 50.000 Kindern mit einem Haushaltsnettoeinkommen zwischen 35.000 und 55.000 Euro ab Januar 2023 weniger als zuvor. Für diese Entlastungsmaßnahmen stehen etwa 116 Millionen Euro bereit, um den Kommunen und Kitaträgern die entgangenen Kita-Beiträge auszugleichen.

Diese Maßnahme wurden in kürzester Zeit umgesetzt. Das wäre ohne die zuverlässige und schnelle Arbeit in den Gemeinde- und Kreisverwaltungen nicht möglich gewesen.

Keine Preiserhöhung im ÖPNV – Ticketpreise stabil halten

Die erheblichen Preissteigerungen bei den Energiekosten machen sich auch bei den kommunalen Verkehrsunternehmen bemerkbar, da der Anteil der Energiekosten etwa 30 % der Gesamtkosten einnimmt. Um die Fahrpreise für die Fahrgäste stabil zu halten und die Angebote für Bus und Straßenbahn abzusichern, stellt das Land Brandenburg zur Abfederung der hohen Energiepreise für die kommunalen Verkehrsunternehmen insgesamt 90 Millionen Euro zur Verfügung.

Mit dem Deutschlandticket quer durch die Republik

Bund und Länder haben sich im Rahmen des Entlastungspaketes in der Energiekrise darauf geeinigt, zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket für 49 Euro im Monat einzuführen. Mit dem Ticket können alle öffentlichen Nahverkehrsmittel in Deutschland, der Bahn-Regionalverkehr, Busse, Straßenbahnen, U- und S-Bahnen, genutzt werden. Um diese Leistung mitzufinanzieren und die Einnahmeausfälle der Verkehrsbetriebe zu kompensieren, stellt das Land etwa 150 Millionen Euro aus dem Brandenburg-Paket bereit.

Mehr Wohngeld für mehr Menschen

Die Kosten für das Wohnen sind in den letzten Monaten stark gestiegen. Für Geringverdienende, Alleinerziehende, Familien aber auch für Rentnerinnen und Rentner wird es immer schwieriger, die hohen Mietkosten zu bezahlen. Für diese Menschen braucht es eine Entlastung.

Mit der Wohngeldreform gibt es für sie eine spürbare Hilfe. So werden die Einkommensgrenzen, ab wann Wohngeld bezogen werden kann, deutlich erhöht. Allein in Brandenburg werden davon etwa 40.000 Haushalte profitieren. Zudem steigt das Wohngeld im Durchschnitt von rund 180 Euro pro Monat auf rund 370 Euro pro Monat. Das Land Brandenburg beteiligt sich hieran in den Jahren 2023 und 2024 mit insgesamt 125 Millionen Euro.



Daniel Keller, Olaf Scholz und Dietmar Woidke. ◀

Schulterschluss von Land und Kommunen in der Krise

Gerade in der Krise braucht es finanziell starke und leistungsfähige Kommunen, die die Herausforderungen vor Ort bewältigen können. Daher ist es wichtig, dass diese Stärke und Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen erhalten bleibt. Brandenburg hat sich genau dazu frühzeitig bekannt. Bereits am 21. Februar 2023 hat sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden auf die Untersetzung des Kommunalteils des Brandenburg-Paketes verständigt und die konkreten Maßnahmen mit der „Vereinbarung über die Umsetzung der Maßnahmen des Brandenburg-Paketes zur Unterstützung der kommunalen Bedarfe“ festgeschrieben. Mit diesem weitreichenden Unterstützungsprogramm wird einmal mehr deutlich, dass Land und Kommunen in Brandenburg nicht nur, aber besonders in der Krise, eng zusammenstehen.

Insgesamt werden die brandenburgischen Kommunen Maßnahmen im Umfang von etwa 700 Millionen Euro aus dem Brandenburg-Paket umsetzen. Allein bis zu 361 Millionen Euro davon werden den Kommunen auf Grundlage einer Billigkeitsrichtlinie zukommen (2023: bis zu 177 Millionen Euro, 2024: bis zu 184 Millionen Euro). Dadurch ist gewährleistet, dass das Geld einfach und unbürokratisch ausgezahlt wird und schnell in die Krisenbewältigung fließen kann.

Ausgleich erhöhter Kosten für Kitas, Schulen und Sportanlagen

Mit dem Kommunalanteil im Brandenburg-Paket werden insbesondere erhöhte Energiekosten ausgeglichen. Dies betrifft Schulen, Kitas, Einrichtung der Jugendarbeit sowie kommunale Sportanlagen, vor allem Hallen-, Schwimm- und Freibäder. Konkret sind das:

- 51 Millionen Euro für kommunale Kindertagesbetreuungseinrichtungen
- 43,6 Millionen Euro für kommunale Sportanlagen
- 35,6 Millionen Euro für öffentliche Schulträger
- 14,52 Millionen Euro für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
- 10,6 Millionen Euro für kommunaler Träger der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

Neben den Energiekosten stellt das Land Brandenburg insgesamt 24 Millionen Euro zur Kompensation von kriegs- und inflationsbedingten Baukostensteigerungen zur Verfügung, um geplante sowie bereits begonnene Investitionsvorhaben zur Erweiterung und Modernisierung der schulischen Infrastruktur zu sichern.

Geflüchtete aufnehmen und gut integrieren

Infolge des Krieges in der Ukraine aber auch aus anderen Gründen ist die Zahl der Geflüchteten deutlich angestiegen. Etwa 40.000 Menschen sind im letzten Jahr in Brandenburg untergekommen. Neben der tatkräftigen Unterstützung und dem Engagement vieler Ehrenamtlicher braucht es hierzu auch Geld. Die Hauptlast liegt bei den Kommunen. Deshalb sollen sie zusätzliche Hilfe bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration von Geflüchteten aus dem Brandenburg-Paket erhalten. Hierfür stehen Mittel in Höhe von etwa 150 Mil-

lionen Euro. Dazu zählen die Schaffung von 7.000 neuen Unterbringungsplätzen, Energiekosten- und Sicherheitszuschläge ebenso wie die Aufstockung kommunaler Integrationsangebote und Mittel für Dolmetscherleistungen bei Behördengängen und Arztbesuchen.

Wärmeversorgung zukunftsfest machen – Kommunale Wärmeplanung fördern

Um die Wärmeversorgung zukunftsfest und unabhängiger von fossilen Brennstoffen zu machen, ist die kommunale Wärmeplanung ein wichtiges Instrument. Gerade in Zeiten von Energie- und Klimakrisen braucht es hierfür effektive Strategien und Planungssicherheit in unseren Kommunen. Zur Unterstützung dieses Prozesses erhalten die Kommunen insgesamt 15 Millionen Euro aus dem Brandenburg-Paket.

Zivil- und Katastrophenschutz stärken

Der Krieg in der Ukraine stellt Deutschland und auch Brandenburg vor eine veränderte Risiko- und Gefahrenlage. In Reaktion darauf soll die kritische Infrastruktur gestärkt werden. Dafür werden rund 120 Mio. Euro aus dem Brandenburg-Paket zur Verfügung gestellt.

Hierzu zählen Maßnahmen zur Stärkung der Krisenkommunikation sowie zur Absicherung von Netzen. Mit Maßnahmen zur Stärkung des Digitalfunks sollen die Kommunikation und Datenübertragung in Krisen- und Katastrophenfällen für die Einsatzkräfte bei der Feuerwehr, Polizei und dem THW sichergestellt werden. Im Kern geht es darum, unsere Einsatzkräfte für mögliche Gefahrenszenarien noch besser auszustatten und vorzubereiten.

Die Mittel aus dem Brandenburg-Paket dienen auch der Anschubfinanzierung in den Landkreisen, um die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes der aktuellen geopolitischen Lage anzupassen. Insbesondere die landesweit geplanten 309 Anlaufstellen – die sogenannten Katastrophenschutzleuchttürme – können im Falle von Krisen wie Strom-, Gas- oder Internetausfällen von Brandenburgerinnen und Brandenburgern zur weiteren Unterstützung und Hilfestellung angelaufen werden. Die geplanten Investitionen sind ein konkreter Beitrag für die Sicherheit aller Brandenburgerinnen und Brandenburger.

Mutig in der Krise vorgehen

Die kommenden zwei Jahre werden für die Menschen und Kommunen Brandenburgs nicht einfach. Nicht alle Probleme werden sich mit Geld lösen lassen. Aber wo es möglich ist, sollten wir mutig diesen Weg gehen. Das ist der Geist des Brandenburg-Paketes. Die Geschichte des Brandenburgs in den letzten drei Jahrzehnten ist eine Erzählung vom Überwinden von Widerständen, eine Erzählung vom Zusammenstehen in schwierigen Zeiten, kurzum eine Erzählung vom Mut der Brandenburgerinnen und Brandenburger. Diese Erzählung sollte uns aktuell leiten. Es ist wichtig, dass wir gerade jetzt eng zusammenstehen, die Menschen, das Land und seinen Kommunen. Dafür braucht es gegenseitiges Vertrauen. Und genau das ist das Brandenburg-Paket: in Zahlen gegossenes Vertrauen.

Kommunal Wärme planen – Kurzdarstellung eines Entwurfes zur kommunalen Wärmeplanung

Rachil Rowald, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg



Luftwärmepumpe. 

Foto: Tim Reckmann/ pixelio.de

Kommt man als Mieterin oder Mieter an kalten Tagen nach Hause, dreht man vielleicht die Heizung etwas auf und macht sich unter Umständen kurz Gedanken woher die Wärme und die Energie für diese eigentlich kommt. Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohneigentum im Land Brandenburg sieht das vielleicht schon etwas aus und sie wissen sehr viel mehr. Am besten dürften dann sicherlich die Versorger informiert sein, was und wie hoch verbraucht wird.

Gegenwärtig haben die Diskussionen um die Wärmewende dann auch noch einmal an Fahrt aufgenommen. Dabei spielt vor allem der Entwurf eines Bundesgesetzes eine Rolle. Durch die Medien geistern dann auch, in der Diskussion um das so genannte Gebäudeenergiegesetz – oder wie es in der Regel zur Zeit kurz genannt wird: das GEG oder „das Heizungsgesetz“ - Worte wie Heizungstausch, Dekarbonisierung, fossile Heizstoffe und viele mehr.

GEG und kommunale Wärmeplanung

Während also das GEG, mit all seinen geplanten und abstimmsnotwendigen Einzelheiten diskutiert wird, hat ein zweites Gesetz in einem Referentenentwurf der Bundesregierung das Licht der Welt erblickt – der Entwurf für das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ oder kurz: das kommunale Wärmeplanungsgesetz. Dabei geht es, wie es in dem nachfolgend dargestellten Gesetzentwurf heißt um: „die Umstellung der Erzeugung von Heiz- und Prozesswärme und von Warmwasser auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme“.

Denn tatsächlich hat, neben der Heizversorgung in jedem einzelnen Wohngebäude, die „kommunale Wärmeplanung“ eine ganz erhebliche Bedeutung, ist die Wärmewende doch eines der wichtigsten Projekte, damit bis 2045 die Klimaneutralität erreicht werden kann. Widmet man sich

der Energiewende, kann auch die Wärmewende nicht ausbleiben. Es ist deshalb sicherlich sinnvoll fossile Heizsysteme zu überdenken und vielleicht auch in Frage zu stellen.

Der Entwurf befindet sich, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Zeitung, noch in einem Vorfeld der Abstimmung und stammt aus einem Ministerium, das von einer Brandenburgerin mit eigener kommunalpolitischer Erfahrung geleitet wird – das Bundesministerium für Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung mit Bundesministerin Klara Geywitz. Mit dem Gesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen werden – hin zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Ein effizienter Einsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbare Abwärme sind die Themen des Entwurfs, vor allem aber die erforderlichen Grundlagen, die dafür gelegt werden müssen.

Damit soll unter anderem eine Vorgabe des Koalitionsvertrages des Bundes umgesetzt werden, nach dem die flächendeckende Wärmeplanung angegangen werden soll. Während das GEG die Transformation im Gebäudebereich zum Gegenstand hat, geht es in dem Wärmeplanungsgesetz um die Transformation der Wärmenetze. Beide sind mithin nicht ohne einander zu denken. Nach dem vom Gesetzentwurf des GEG soll von 2024 an möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Das geht nicht ohne eine entsprechende eine entsprechende Einbindung. Neue Wärmenetze sollen deshalb ab 2024 einen Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Höhe von 65 % erreichen. Adressaten

An wen ist das Gesetz adressiert? Erst einmal an die Länder, denen die Durchführung einer Wärmeplanung auferlegt ist. Durch ein gleichzeitig verankertes Recht, diese Pflicht zu übertragen, werden aber auch die Kommunen adressiert.

Zeitrahmen

Es sind sicher noch nicht alle Details gänzlich geklärt, wie bei einem Gesetzentwurf in diesem frühen Stadium nicht ungewöhnlich. Geplant ist jedoch, dass er entweder noch im Juni oder bereits im Juli im Kabinett beschlossen und dann im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens beraten werden soll. Avisiert ist ein Inkrafttreten Ende des Jahres.

Hintergrund und Bedeutung des Wärmeplanungsgesetzes Welche Bedeutung hat dieses Gesetz? Wärme soll auch zukünftig sowohl bezahlbar als auch verlässlich sein, gleichzeitig aber auch so treibhausgasneutral wie irgend möglich. Das sind eine ganze Reihe an Anforderungen. Auf dem Weg dahin gibt es zahlreiche Planungserfordernisse – es gibt vieles zu überdenken, einiges zu regeln und dafür braucht es Informationen. Damit Kommunen, aber auch die Stadtwerke und die regionalen Energieversorger wissen was bedacht und geplant werden muss und kann, bedarf es einer entsprechenden Datengrundlage, planungsrelevanter Informationen und das Wissen um etwaige Handlungsmöglichkeiten.

Denn Städte und Gemeinden sind entscheidend für das Gelingen der Wärmewende, vor Ort müssen die Entscheidungen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Wärmeversorgung nachhaltig und treibhausgasneutral zu gestalten. In einigen Bundesländern ist die kommunale Wärmeplanung bereits verpflichtend, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, in Brandenburg bislang nicht. Es gibt zwar einen Handlungsleitfaden des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung in Brandenburg, die im Rahmen der „Arbeitshilfe kommunale Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz“ auch die Wärmeplanung darstellt, der datiert allerdings von 2021. Seitdem hat sich einiges bewegt.

Grundsätzlich wird mit der Wärmeplanung immer auch der Transformationsweg beschrieben. Die Wärmewende ist nichts, was man einfach durch den vereinzelt Austausch der einen oder anderen Heizung erreichen kann. Führt man sich die Anzahl der Wohngebäude in Deutschland vor Augen, im Jahr 2021 wurden in Deutschland rund 19,4 Millionen Wohngebäude gezählt, und rechnet dann noch die Anzahl der Wohneinheiten hoch, dann kam man bereits Ende 2021 laut dem statistischen Bundesamt auf 43,1 Millionen Einheiten – errichtet zumeist vor der ersten Wärmeschutz- und der ersten Heizungsanlagen-Verordnung. Zum Teil sind in einem Wohngebäude verschiedene Heizmethoden zu finden, gleichzeitig sind Heizungen in der Regel langfristige Anschaffungen. Ende 2021, so ist es einer Studie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zu entnehmen, lag die Beheizung weitgehend bei den fossilen Stoffen, Gas und Heizöl, mit einem weit geringeren Anteil an Fernwärme, Strom (einschl. Wärmepumpen) und sonstigen, worunter auch die so genannten Holz- und Pellets-Heizungen fallen. Der Anteil erneuerbarer Energien überschreitet, auch bei der Fernwärme, kaum die 20 %.

Langfristig und strategisch geplant

Eine Wärmewende, bei der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im Mittelpunkt stehen, ist deshalb ein Prozess, der sowohl langfristig als auch strategisch anlegt ist und wohl auch sein muss. Die Umsetzung muss gleichwohl lokal stattfinden. Was muss unternommen, was muss geplant werden, was ist zu diskutieren, abzustimmen und dann umzusetzen? Vor allem aber: wo und wie muss investiert werden und wie ist der richtige, also der vor Ort passende, Weg? Pelletheizungen für alle oder zentrale Sonnenkollektoren in der Mitte eines Dorfes? Das scheint kaum vielversprechend zu sein. Die Lösung mag eher in passenden Lösungen vor Ort liegen. Sind große Änderungen der Systeme und Infrastrukturen notwendig? Das sind Fragen, die überhaupt erst einmal geklärt werden müssen. Soweit nun über Geothermie diskutiert wird, können sich einige erfahrene Leserinnen und Leser vielleicht sogar noch erinnern, dass dies bereits vor Jahrzehnten im Land Brandenburg ein Thema war. Liegt die Lösung vielleicht in einem intelligenten und anpassungsfähigen Mix aus allem?

Vor diesem Hintergrund muss man den Gesetzentwurf sehen. Es soll dazu beitragen, dass die Kommunen strategisch planen können, welche leitungsgebundenen oder dezentralen Systeme in welchem Wohn- oder Gewerbegebiet

in den kommenden Jahrzehnten für Wärme empfohlen und bereitgestellt werden können. Dabei geht es nicht zuletzt auch um die Investitionen, die erforderlich und sinnvoll sind. Überdies sollen auch Wohneigentümerinnen und -eigentümer sicher planen können.

Auf der Grundlage entscheidender Daten könnten Kommunen in den Wärmeplänen Lösungen aufzeigen, die am besten geeignet und am kostengünstigsten für die Bürgerinnen und Bürger ist – das kann dann auch die Entscheidung zwischen Wärmepumpen und Fernwärme sein. Eine zentrale Photovoltaikanlage auf dem Dorfplatz vermutlich nicht.

Eine für alle?

Warum keine einheitliche Lösung für alle mit strikten Vorgaben? Die Antwort ist recht schlicht: in jeder Kommune sind die Gegebenheiten unterschiedlich, die Infrastrukturen verschieden und auch der Verbrauch ist nicht immer gleich. Vor Ort aber müssen die Angebote passen. Jede und jeder, die oder der einmal in die Nachbargemeinde geschaut hat oder auch nur eine Straße weiter, weiß das. Gleichzeitig ist aber auch ein Einfamilienhaus in einer Gemeinde im Land Brandenburg nicht allein zu denken, auch hier geht es um Infrastruktur, Systeme und Einbindung. Und dafür ist ein Rahmen hilfreich, aber eben auch notwendig.

Müssen wir bei der Wärmeplanung bei Null anfangen? Keineswegs. Es gibt Erfahrungen aus anderen Ländern (Dänemark, Schweiz, Niederlande u. a.), aus anderen Bundesländern, wie zum Beispiel Baden-Württemberg, aber auch aus Kommunen, die sich dabei schon auf den Weg gemacht haben.

Vor allem darf man aber nicht unterschätzen, dass Betreiber von Wärme- und Verteilernetzen (Strom, Gas) bereits über eine erhebliche Expertise verfügen und bereits vorhandene Planungen erfasst werden können und sollten. Deshalb soll der Gesetzentwurf, so ist es einer Kurzdarstellung des Ministeriums zu entnehmen, durch eine Handreichung für die Kommunen und auch das „Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende“ begleitet werden.

Was ist erforderlich?

Was aber muss getan werden, um planen zu können? Dafür braucht es Informationen! Zum einen spielt natürlich der Verbrauch eine Rolle, man muss also wissen wie viel Wärme vor Ort überhaupt benötigt wird. Dafür soll eine so genannte Bestandsanalyse erstellt, die die Bedarfe erfasst, aber auch die Wärmeversorgungsinfrastruktur. Eine Energie- und Treibhausgas-Bilanz untersetzt dies.

Wenn man sehen will, was möglich ist, soll dann eine Potenzialanalyse erfolgen. Dabei soll geprüft werden, welche unterschiedlichen Energiequellen perspektivisch für die Wärmeversorgung verfügbar sind und wie die Infrastruktur genutzt oder auch erweitert werden kann. Muss das Fernwärmenetz ausgebaut werden oder Wärmepumpen einbezogen werden? Ist eine zentrale Nutzung erfolgversprechender oder eine Anlage auf einem individuellen Gebäude? Erforderlich ist dafür sicherlich eine breite Beteiligung, nicht nur der Akteure in der Wärmeversorgung,

wie den Betreibern der Energieversorgungs- und Wärmenetze u. a., sondern auch der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Anders als vereinzelt berichtet, sollen dafür die Daten über Energieträger und Verbräuche, die für die Wärmeplanung notwendig sind, und auch nur diese, übrigens bei den mit der Wärmeplanung betrauten Stellen und nicht bei den Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden. Das sind die Energieinfrastrukturbetreiber, Netzbetreiber, andere Unternehmen und bereits existierende Kataster. Dabei geht es um Gebiete, nicht um die einzelnen Häuser, bei denen eruiert werden soll, welche Wärmeversorgungsart für das Gebiet die geeignetste ist. Dafür bedarf es einer Rechtsgrundlage, die das Gesetz geben soll. Gibt es Potenziale, Energie einzusparen, die es in diesem Gebiet zu nutzen gilt? Ziel ist es einen Überblick für die Kommune zu schaffen, definitiv nicht den Hauseigentümer zu durchleuchten. Gilt das alles für jede Kommune? Da schaut man am besten einmal in die Begründung, in der es heißt: „Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Gebiete mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern Wärmeplanungen bis zum Jahr 2026 und Gebiete mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Jahr 2028 erstellen und danach regelmäßig prüfen und gegebenenfalls aktualisieren müssen (vgl. §§ 4, 5 und § 23 des Gesetzes).“

Soweit der aktuelle Stand dieses Vorhaben. Es stehen noch Abstimmungen, Anhörungen und Beratungen an und nicht zuletzt spielen auch die GEG eine Rolle. Wer sich aber mit dem Entwurf in der aktuellen Fassung vertraut, machen möchte, findet ihn übrigens auf den Seiten des Bundesministeriums und zwar hier:

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Waermeplanung.html>




Photovoltaikanlage. 

Foto: Sebastian Ganso/ pixabay.com

Kommunale Versorger und die IT-Sicherheit – zwischen Regulierung und Resilienz

Ulrich Plate, Berater für Informationssicherheit und technische Compliance

Krankenhäuser, Strom, Gas, Fernwärme, Wasserwerke, Abfallbeseitigung: Für die Betreiber der sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ (in Deutschland häufig als „KRITIS“ bezeichnet) wird es schon seit einiger Zeit immer beschwerlicher, ihrer Geschäftstätigkeit zur Versorgung der Bevölkerung nachzugehen. Von aktuellen Krisen befeuert sind sie einer stetig wachsenden Anzahl und Häufigkeit von Attacken ausgesetzt, die von der Cyberbedrohung ihrer Steuerungstechnik bis zur physischen Sabotage von Kabel, Strommasten oder Rohren reichen. Gleichzeitig werden sie in ein immer feinmaschigeres Regelwerk aus Sicherheitsanforderungen eingebunden, das staatliche Regulierungsinstitutionen für diverse Sektoren kritischer Infrastrukturen knüpfen.

Wer sich fragt, auf welcher rechtlichen Grundlage der Staat hier eigentlich regulierend eingreifen darf, stolpert gleich als erstes über das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 und - ein paar Seiten später - Artikel 20 des Grundgesetzes, in dem das Sozialstaatsprinzip verankert ist. Die Voraussetzung für die Regulierung, der die kritischen Infrastrukturen unterliegen, ist der Begriff der „Daseinsvorsorge“ – aus ihm entsteht zur Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Funktionen des öffentlichen Lebens eine Verpflichtung aller Betreiber kritischer Dienstleistungen, für Ausfallsicherheit und Resilienz zu sorgen. Die Sicherstellung der Existenzgrundlage der Bürger:innen ist also Aufgabe der öffentlichen Hand, und die Gewährleistungsverantwortung dafür besteht fort, auch wenn Anlagen zur Erzeugung von Strom, Versorgungsnetze oder öffentlichen Verkehre nicht mehr in öffentlichem Eigentum sind. Privatwirtschaftliche Betriebe müssen deshalb ihre Leistungen auf demselben Niveau erbringen, damit dem Gemeinwesen Engpässe bei der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern, Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Konsequenzen erspart bleiben.

Die regulatorische Einfriedung der kritischen Infrastrukturen ist noch gar nicht so alt. Erst in den letzten zehn Jahren hat die Sicherstellung der Versorgung mit dem Lebensnotwendigen durch staatliche Regulierung einen entsprechenden Rechtsrahmen erhalten, der in enger Abstimmung mit der europäischen Gesetzgebung eingeführt wurde. Wichtigster Gegenstand der Regulierung ist die Informationssicherheit: Mit den Vorgaben der 2015 und 2021 verabschiedeten IT-Sicherheitsgesetze sollen Beeinträchtigungen und Ausfälle der Informationstechnik vermieden werden, die den Betrieb der kritischen Infrastrukturen massiv gefährden könnten. Bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Auflagen für die Informationssicherheit unterliegen die Betreiber der Aufsicht durch Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der Bundesnetzagentur oder der BaFin, der Bundesanstalt für

die Finanzaufsicht, die für die jeweiligen Sektoren zuständig sind. Das Regulierungsregime ist sektorenspezifisch unterschiedlich, äußerst kompliziert und unübersichtlich: Manche Branchen sind einer doppelten Aufsicht durch verschiedene Behörden unterworfen, und auch die konkreten Sicherheitsanforderungen sind nicht einheitlich festgelegt. Für die Siedlungsabfallentsorgung, die 2021 zu den regulierten Sektoren gezählt wird, war die Regulierung dagegen bislang noch nicht verbindlich, weil die Schwellenwerte für die Anlagenbetreiber noch festgelegt werden müssen, oberhalb derer die Anforderungen zu erfüllen sind.

Dabei stößt der gesetzliche Rahmen für die Informationssicherheit auf eine verblüffend einhellige Zustimmung der Verpflichteten. Im Frühjahr 2023 fand die bei Verabschiedung der IT-Sicherheitsgesetze vorsorglich angesetzte Evaluierung der KRITIS-Regelungen statt. Ihre Ergebnisse liefern kräftigen Rückenwind für die Regulierung: 83 Prozent der befragten Betreiber kritischer Infrastrukturen gaben an, die vollständige Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben zur IT-Sicherheit für „sehr wichtig“ oder sogar „extrem wichtig“ zu halten. Ein so hohes Maß an Akzeptanz ist deshalb überraschend, weil viele Unternehmen gesetzliche Vorschriften wie die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen noch als unzulässige Einmischung in ihre unternehmerischen Freiheiten betrachtet hatten. Dass jetzt so viele Betreiber kritischer Einrichtungen den für sie durchaus mit Anstrengung verbundenen Auflagen so positiv gegenüberstehen, ist auch Ausdruck eines besseren Verständnisses der Bedrohungslage. Weniger zufriedenstellend ist nach den Umfrageergebnissen dagegen die Umsetzung der Anforderungen: Vielen Einrichtungen mangelt es schlicht an der nötigen finanziellen Ausstattung, die als notwendig erkannten Maßnahmen tatsächlich durchzuführen. Bis zur Einführung von verpflichtenden Vorgaben nach den IT-Sicherheitsgesetzen war es für viele IT-Abteilungen schwer, entsprechende Investitionen gegen Widerstände in der eigenen Geschäftsführung durchzusetzen.

Unabhängig davon, ob die laut Gesetz erforderlichen Vorkehrungen wirklich zu einem höheren Sicherheitsniveau führen, ist ein Effekt der IT-Sicherheitsgesetzgebung unbestreitbar: Bis hinauf in die Geschäftsführungsetagen wurde ein Problembewusstsein geschaffen, das vorher weitgehend fehlte. Die berühmte Daumenregel des BSI - 20 Prozent des IT-Budgets sollten für Sicherheitsmaßnahmen verwendet werden - ist auch heute noch vielen Vorständen und Geschäftsleiter:innen kaum zu vermitteln. Bei Unternehmen, die nicht über die Schwellenwerte der KRITIS-Verordnung ragen, ist das auch heute noch so. Solange die eigene Gefährdung zu gering eingeschätzt wird, fehlt der Durchsetzungswille für präventive Maßnahmen im IT-Bereich. Das liegt auch daran, dass es mit der Anschaffung von spezieller Sicherheitstechnik nicht getan ist: Die IT-Verantwortlichen und Beschäftigten beherrschen die Fer-

tigkeiten, die zur Administration ihrer Systeme und Netze benötigt werden, aber das beinhaltet keine spezialisierten IT-Sicherheitskenntnisse, die dringend erworben werden müssten.

Erst wenn es im eigenen Verantwortungsbereich zu einem Vorfall kommt, dreht häufig der Wind. Unter dem frischen Eindruck einer durchlittenen Cyberattacke werden konkrete Handlungsempfehlungen von Sicherheitsberatern endlich beherzigt. Denn wer den Schaden beziffern kann, der bei einem Ausfall der Systeme entstanden ist, wird eher willens sein, die nötigen Ressourcen für vorbeugende Maßnahmen bereitzustellen. Dazu gehört neben dem Einsatz externer Sicherheitsberater zur Planung und Umsetzung von sicheren IT-Strukturen auch die Fortbildung der eigenen IT-Beschäftigten, Schulungen über Gefahren und Verhaltensregeln für die übrige Belegschaft. Aber zunächst muss man verstehen, dass die eigenen Betriebsrisiken nicht nur bei der materiellen Versorgungssicherheit entstehen. Auch im Virtuellen lauern höchst reale Bedrohungen.

Für kommunale Versorgungsunternehmen mussten bislang die gesetzlichen Kriterien des 2021 zuletzt reformierten Rechtsrahmens erfüllt sein, um als Betreiber kritischer Infrastrukturen identifiziert zu werden: Für alle kritischen Sektoren der Daseinsvorsorge gilt § 8a BSI-Gesetz, während für den Energiesektor (§ 11 EnWG) und für die Betreiber von Telekommunikationsnetzen (§ 166

TKG) spezifische Gesetze die Sicherheitsanforderungen festlegen. Sie unterscheiden sich in Verfahren, Pflichten der Betreiber und Aufsichtsbehörden, aber gemeinsam war ihnen bisher die Zumessungsmethodik der BSI-KRITIS-Verordnung. Die Frage, wer als Betreiber kritischer Infrastrukturen gilt, war anhand einer eindeutigen Definition der kritischen Dienstleistung, der Anlagenkategorien und der für sie jeweils gültigen Schwellenwerte jederzeit zweifelsfrei zu beantworten.

Kommunale Betriebe waren in der Vergangenheit deshalb eher Beifang, wenn man die Identifizierung der kritischen Einrichtungen in der bisherigen Regulierung als eine Art Schleppnetzfisherei verstehen will: Wer die Schwellenwerte der KRITIS-Verordnung nicht erreichte, wurde von

der Regulierung nicht erfasst. Diese formale Zuerkennung des Status einer kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung ist nun künftig nicht mehr das entscheidende Kriterium - zumindest nicht das einzige. Mit den Anfang des Jahres in Kraft getretenen europäischen Richtlinien NIS 2 („Network and Information Security“) und CER („Critical Entities Resilience“) wird ein grundlegend reformiertes Regulierungsregime eingeführt, das erheblich weiter als die bisherige Gesetzgebung gefasst ist. Vor allem in der Breite der Zielgruppe wird mit mehr als einer Verzehnfachung der betroffenen Einrichtungen gerechnet. Statt der

etwa 1.800 KRITIS-Einrichtungen, die beim BSI zur Zeit registriert sind, werden nach Schätzung des Statistischen Bundesamts rund 29.000 künftig die Kriterien der Regulierung erfüllen. Zwar ist nach beiden Richtlinien weiterhin die Zugehörigkeit zu bestimmten Sektoren erforderlich, die als kritisch eingestuft werden, aber auch diese wachsen von bisher acht auf insgesamt 18 an.

Die Entscheidung, welche Unternehmen künftig erfasst sind, hängt nach der „Size-Cap-Rule“ der EU-Richtlinien nicht mehr von Anlagenkategorien und Schwellenwerten, sondern der Größe ab: Für Einrichtungen in kritischen Sektoren mit mehr als 250 Mitarbeitern oder 50 Millionen Euro Umsatz im Jahr ist die höchste Stufe der Regulierung fällig. Aber auch für Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern oder einem jährlichen Umsatz von mindestens zehn Millionen Euro greift die NIS 2 und ihr Katalog an Sicherheitsanforderungen bereits, der bis zum Fristablauf der europaweiten Umsetzung in nationales Recht im Oktober 2024 noch weiter konkretisiert wird. In Deutschland läuft das Verfahren bereits mit voller Drehzahl: Noch bis zur Sommerpause sollen

das „NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz“ (NIS2UmsuCG) sowie das „KRITIS-Dachgesetz“, das die physischen Sabotageschutz-Regeln der CER aufgreift, dem Kabinett vorgelegt werden. Im Herbst könnte dann die parlamentarische Befassung beginnen. Nach dem Zeitplan der Bundesregierung sollten beide Gesetze mit einigen Monaten Vorlauf zur Umsetzungs-Deadline (17. Oktober 2024) im Frühjahr oder Sommer 2024 in Kraft treten.

Ob und was sich für die kommunalen Versorger ändern wird, ist noch nicht vollständig absehbar. Der Entwurf zum NIS2UmsuCG hat es bislang noch gar nicht durch die Ressortabstimmung geschafft - mit Widerstand aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist durchaus zu rechnen, weil in der Wunschvorstellung des



Ulrich Plate. 

Foto: privat

federführenden Innenministeriums die Sonderbehandlung der Informationssicherheit aus dem Energiewirtschaftsgesetz zumindest relativiert und die Aufsicht von der Bundesnetzagentur zurück zum BSI übertragen werden sollen. Was mit der Siedlungsabfallentsorgung passieren soll, deren Kritikalität und Schwellenwerte bei der nächsten Reform der KRITIS-Verordnung noch bestimmt werden sollten, ist unklar - ob sich die Mühe der dazu vor geraumer Zeit eingesetzten Arbeitsgruppe überhaupt lohnt, obwohl NIS 2 und CER eigene Möglichkeiten zur Identifizierung kritischer Anlagen bieten, ebenfalls.

Aus Sicht der Betroffenen in der Energiewirtschaft ist noch schwer zu beurteilen, ob die Änderungen durch die NIS-2-Umsetzung Fluch oder Segen wären. Eine der aktuell besonders kontrovers debattierten Sonderregeln aus dem EnWG betrifft die zwingend vorgeschriebene Einführung von Systemen zur Angriffserkennung - Überwachung und Detektion von verdächtigem Datenverkehr, die seit 1. Mai (dem Ende der Übergangsfrist) nachgewiesen werden muss. Diese Vorschrift, die mit der IT-SiG-Novelle von 2021 eingeführt wurde, gilt zwar für alle Unternehmen der kritischen Infrastruktur. Aber für den Energiesektor hat man für den Geltungsbereich der Pflicht zum Einsatz von Angriffserkennung auf die üblichen Aufgreifschwelen verzichtet. Auch Energieerzeuger, die aufgrund ihrer Betriebsgröße eigentlich nicht unter die Regulierung für kritische Infrastrukturbetreiber fallen, müssen hier Vorgaben erfüllen, die in anderen Sektoren nur für die Großen gelten.

Die Zeiten sind rau. Auch ohne den russischen Überfall auf die Ukraine gäbe es genug Anlass, sich um die Robustheit vieler Bereiche der Daseinsvorsorge Gedanken zu machen. Nicht alles, was Sorge bereitet, hat mit angesägten Strommasten, zerstörten Glasfaserleitungen, gesprengten Pipelines oder anderen physischen Sabotageakten zu tun. Fachleuten stehen die Haare schon zu Berge, wenn sie insbesondere im Gesundheitsbereich an veraltete Geräte denken, die keine Sicherheitsupdates des Herstellers erhalten, weil sie sonst ihre Zulassung riskieren: Jede Änderung der Betriebssystemumgebung könnte zur Folge haben, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dann wären durch einen Patch vielleicht die Sicherheitsprobleme behoben, aber der Röntgenapparat dürfte nicht mehr eingesetzt werden. Das Gesundheitswesen und vor allem Krankenhäuser sind übrigens besonders verletzliche Ziele für Angriffe, mit potenziell fatalen Folgen, wie der Fall der Düsseldorfer Uni-Klinik 2020 gezeigt hat:

Während einer Verschlüsselungsattacke auf die Server des Krankenhauses verstarb eine Patientin, weil sie nicht rechtzeitig behandelt werden konnte - die Notaufnahme musste sie wegen des Komplettausfalls der IT abweisen und nach Wuppertal weiterschicken.

Umfang und Frequenz von IT-Sicherheitsvorfällen haben seit Jahren stetig zugenommen. Der jährlich aktualisierte Lagebericht des BSI ist eine Lektüre nahezu apokalyptischen Schreckens. Auch der Charakter vieler Angriffe hat sich gewandelt: Sie sind gefährlicher geworden, weil ihnen nicht mehr so leicht ausgewichen werden kann. Ein Ransomware-Befall zum Beispiel, bei dem Datenbestände auf Arbeitsplatzrechnern und Servern verschlüsselt und nur gegen Lösegeld wieder freigegeben werden, kann viele Unternehmen nicht mehr schrecken - vorausgesetzt, sie haben ein gut funktionierendes Backup-Konzept. Dann wäre, mit reichlich Notfallplanung und etwas Fortune, in wenigen Stunden Abhilfe zu schaffen und der IT-Betrieb wieder aufzunehmen, ohne auf die Erpressung überhaupt eingehen zu müssen. Das aber wissen mittlerweile auch die Angreifer und haben ihre Taktik angepasst: Die Lösegeldforderung wird immer häufiger mit der Drohung verbunden, bereits vor der Verschlüsselung heimlich ausgeleitete, sensible, im schlimmsten Fall personenbezogene Daten zu veröffentlichen. Die so genötigten Opfer finden sich zwischen Baum und Borke wieder: Sie müssen sich überlegen, was ihnen die größeren Schmerzen verursacht, die Erpressung selbst oder der Reputationsschaden - und mögliche Bußgelder - weil sie die Daten ihrer Kund:innen nicht vor Missbrauch schützen konnten.

Die anstehende Neuregulierung trennt hier die Spreu vom Weizen. Zwischen dem Maßnahmenkatalog, der im Zuge der europäischen Richtlinien umzusetzen sein wird, und den im Zuge der IT-Sicherheitsgesetze bereits eingeführten und üblichen Regeln des Informationssicherheitsmanagements gibt es kaum Unterschiede. Der größte Teil ist im Zuge von freiwillig oder aus anderweitiger Verpflichtung erfolgten Sicherheitszertifizierungen oder einfach als „best practice“ vielerorts schon eingeführt, auch wenn es noch nicht verbindlich ist.

Aber der Anwendungsbereich der Regulierung wird im Zuge der Reform so viel umfangreicher, dass kaum ein Unternehmen in den designierten Sektoren von der erforderlichen Anpassung seiner IT-Architektur verschont bleiben wird.

Foto: Sasin Tipchai/ pixabay.com



Kritische Infrastruktur Krankenhaus. 

Den solidarisch-ökologischen Wandel erfolgreich gestalten – das Klima-Handbuch für Kommunen in Brandenburg

Katrin Wuschansky, Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Brandenburg

Der Klimawandel zählt zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Er bedroht nicht nur unsere Lebensgrundlage, die ökonomischen und sozialen Errungenschaften, er verstärkt auch die soziale Ungerechtigkeit – auf nationaler und globaler Ebene.

Brandenburg ist eine der trockensten Regionen Deutschlands. Viele der knapp 3000 Seen sind mittlerweile vom Austrocknen bedroht und das Bundesland hat vermehrt mit Waldbränden zu kämpfen. Auch Brandenburg ist von den bundesweit auftretenden Wetterextremen wie Stürmen und Starkregen betroffen. Die Klimapolitik der Landesregierung zielt auf die Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2045 ab. Dann dürfen in allen Bereichen keinerlei klimaschädlichen Treibhausgase mehr ausgestoßen und Restemissionen müssen durch Klimasenken wie Wälder und Moore vollständig ausgeglichen werden. Dieses Vorhaben erfordert einen gewaltigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und auch politischen Kraftakt. Ein Kraftakt nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, die Bundes- und die Landespolitik, sondern gerade auch für die Kommunen Brandenburgs und alle, die in ihnen für das Leben der Menschen verantwortlich sind. Das ist nicht immer leicht, um so wichtiger ist es informiert zu sein und mitreden zu können.

Unser Handbuch „Das Klima-Handbuch für Kommunen in Brandenburg“ reiht sich ein in andere bundeslandspezifische Ausgaben, die auf dem Klima-Handbuch basieren, das 2020 von der Friedrich-Ebert-Stiftung Bayern veröffentlicht wurde. Zunächst veranschaulichen wir, warum die Klimakrise sofortiges Handeln erfordert. Sie erfahren, weshalb solidarisches Verhalten und Lösungen für mehr Klimagerechtigkeit nötig sind, um niemanden in unserer Gesellschaft abzuhängen und warum den Kommunen bei der Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft eine Schlüsselrolle zukommt. Anhand zahlreicher Beispiele aus den Handlungsfeldern Energie-, Mobilitäts-, Industrie- und Agrarwende beschreiben wir, wie diese Transformation vor Ort angestoßen werden kann und geben spezifische Informationen zu Brandenburg. In Einzelfällen berichten wir dort, wo es noch keine passenden Beispiele aus Brandenburg gibt, aus anderen Bundesländern. Zusätzlich bieten Infoboxen Hintergrundinformationen zu unterschiedlichen Themen. Ferner geben wir Tipps für kommunale Fördermöglichkeiten und Literaturtipps zum Weiterlesen.

In Brandenburg sind Fragen des Klimaschutzes und der notwendigen Energiewende eng mit dem laufenden Strukturwandel im Lausitzer Braunkohlerevier, Deutschlands zweitgrößter Braunkohllagerstätte, verbunden. Das Thema Kohleausstieg – oder auch „Exnovation“ – werden damit gesondert in den Fokus genommen. Abschließenden befassen wir uns im Buch außerdem mit der konkreten Umsetzung einer solidarisch-ökologischen Transformation in den Kommunen. Zahlreiche Beispiele beweisen: Auf kommunaler Ebene können entscheidende Hebel für eine nachhaltige, transformative Politik gestellt werden. Dabei ist der politi-

sche Wille eine Voraussetzung für diese Entwicklung, die man nur gemeinsam schafft. Diese Transformation bedeutet auch, partizipative Demokratieprozesse zu stärken und antidemokratischen Bewegungen keinen Raum zu lassen.

Wir gehen davon aus, dass jedem globalen Wandel ein lokaler vorausgehen muss. Als Bürgermeister:innen, Stadt-, (Verbands-)Gemeinde-, Kreis- und Landrät:innen, Mitarbeitende in der Verwaltung, klimabewegte Gruppen und aktive Bürger:innen muss man die Klimakrise nicht machtlos hinnehmen. Es ist möglich den solidarisch-ökologischen Wandel erfolgreich zu gestalten – gemeinsam mit anderen Menschen in der jeweiligen Kommune. Dabei möchten wir mit diesem Handbuch unterstützen. Wir wollen den Austausch mit anderen Aktiven unterstützen und damit die demokratische Teilhabe fördern und freuen uns über direkte Nachfragen und versuchen alle aktiven Akteure:innen zu vernetzen.

Das Handbuch ist als Publikation und als Onlineversion <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/brandenburg/19863.pdf> verfügbar und werden an Multiplikator:innen auf kommunaler Ebene sowie interessierten Bürger:innen auf Nachfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Insbesondere findet es Anwendung vor Ort, als Diskussions- und Handlungsgrundlage für Workshops, Seminare, Bürgerbeteiligungsforen und Zukunftslabore.

Zusammen mit den Autor:innen des Klima-Handbuches, Dr. Sabine Hafner, Prof. Dr. Manfred Miosga und Janis Schiffner von der KlimaKom e.V. aus Bayreuth sind wir auch die nächsten Monate in Brandenburg unterwegs. Zum Beispiel in Werder an der Havel, im Naturpark Uckermärkische Seen, der Uckermark und im Naturpark Niederlausitzer Landrücken und debattieren mit allen Beteiligten: warum wir heute dringend in den Kommunen handeln müssen. Wo ist der Zusammenhang zwischen Klimakrise und Solidarität ist? Welche Chancen Kommunen haben, der Klimakrise tatsächlich konkret entgegen zu wirken und:

- wie die Energie-, Mobilitäts-, Bau-, Ernährungs-, Produktions- sowie die Konsumwende in den Kommunen gestaltet werden kann.
- Welche Maßnahmen werden zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig?
- Zudem benötigt ein angemessener kommunaler Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausreichende Finanzmittel: Welche Fördermöglichkeiten stehen dafür zur Verfügung?

Ziel ist es ganz konkret, Maßnahmen für die solidarisch-ökologische Transformation zu entwickeln und umzusetzen, dabei aber auch immer wieder auf die Schlüsselrolle der Kommunen hinzuweisen, um damit die Teilhabe und demokratischen Prozesse zu stärken.

Allen Kommunen, die sich aufmachen zu handeln, wünschen wir viel Erfolg und gutes Gelingen bei ihren gemeinschaftlichen Projekten zur Gestaltung eines solidarisch-ökologischen Wandels!

Transformation der Nutzung von Moorböden: Dimension des Kohleausstiegs?

Nicole Paul, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)

Auch in Brandenburg wird das Für und Wider wiedervernässter Moore intensiv diskutiert. Reicht das Wasser? Können intakte Moore gegen die zunehmende Trockenheit im Land helfen? Wie lassen sich nasse Böden bewirtschaften? Die Landesregierung gehört mit Förderprogrammen und Pilotprojekten in dem Bereich zu den Vorreitern. In der Gemeinde Fehrbellin läuft die Etablierung von Pilotflächen aber noch nicht ganz rund.

Moorböden sind enorme Kohlenstoffspeicher. Doch die meisten von ihnen wurden entwässert und setzen den Kohlenstoff so nach und nach wieder frei, in Form von CO₂- und weiteren Treibhausgasen. In Brandenburg entstehen so insgesamt pro Jahr mehr als 6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, Moorböden liegen damit bei den Emissionen auf Platz 2 nach der Industrie im Land. Aus Gründen des Klimaschutzes rückt deshalb aktuell die Wiedervernässung der Moorböden in den Fokus. Die Brandenburger Landesregierung erwägt laut aktuellem Moorschutzprogramm (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Moorschutzprogramm-Brandenburg.pdf>), bis zum Jahr 2045 die Wasserstände auf einer Fläche von rund 200.000 Hektar anzuheben. Dies wird vor allem derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen. Insgesamt verfügt Brandenburg über gut 1,3 Mio. Hektar Agrarfläche. Der Moorbodenschutz könnte sich also auf bis zu 15 Prozent davon auswirken.

Zugleich zählt Brandenburg, reich an einst intakten Niedermooren, heute mit Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zu den trockensten Bundesländern Deutschlands. Insbesondere die Frühjahrstrockenheit nimmt immer mehr zu und macht der Landwirtschaft zu schaffen. „Wir können es uns nicht mehr leisten, dass wenige Regenwasser, das noch ankommt, möglichst „schadlos und schnell“ in die Ost- und Nordsee abfließen zu lassen, so wie es die Wassergesetze teilweise immer noch vorsehen“, sagte Axel Steffen vom Brandenburger Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Ende letzten Jahres auf einem Infotag zum Moorbodenschutz in der Uckermark. Die Lösung könne aber nicht allein in künstlichen Speicherbecken liegen, auch natürliche Speicher wie Moore seien enorm wichtig.

Moore als Helfer bei zunehmender Trockenheit?

Wenn der Wasserspiegel eines wiedervernässten Moores über dem Grundwasserspiegel des Umfeldes liegt, versickert Wasser und hebt das Grundwasserniveau an. In welchem Radius um den Moorstandort der Effekt maximal wirkt, hängt u. a. vom Wasserangebot, vom Volumen und der zeitlichen Dauer der Wiedervernässung sowie der Leitfähigkeit der grundwasserführenden Bodenschicht, des sogenannten Grundwasserleiters, ab. Im Laufe der Jahre kann die Grundwasseranhebung in bestimmten Fällen noch in einigen Kilometern Entfernung vom Moor messbar sein.

Außerdem können nasse Moore über die Verdunstungskühlung das lokale Klima um bis zu einige Grad abkühlen. Dieser

Effekt ist aber räumlich sehr begrenzt. Nur sehr große Moore würden die Temperaturen auch im größeren Umkreis absenken und so wiederum auf den Nicht-Moorböden dafür sorgen, dass weniger Wasser verdunstet.

Generell sind die Auswirkungen von Wiedervernässungen auf das Umfeld noch relativ wenig erforscht. Man behilft sich meistens mit vorhandenen Geodaten und mathematischen Modellen. Eine genaue Messung im konkreten Fall ist sehr aufwändig. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg und der Deutsche Wetterdienst (DWD) wollen gemeinsam mit anderen Bundesländern modellieren, wie sich Moore auf die Bildung von Regenwolken auswirken. „Mit Hilfe der Vorhersagemodelle des DWD können wir abschätzen, wie eine nassere Landschaft das Entstehen zusätzlicher Niederschläge, deren Menge und räumliche Verteilung beeinflussen würde“, erklärt der Hydrologe Andreas Wahren. Er geht davon aus, dass es zu einem positiven Effekt kommen würde. Wahren arbeitet im Brandenburger Klimamoor-Projekt mit (www.klimamoor-brandenburg.de), ein Vorhaben, in dem 20 Pilotflächen wiedervernässt werden sollen.

Oft denken Menschen auch, dass für die Wiedervernässung von Mooren viel zusätzliches Wasser erforderlich ist. „Woher soll dieses Wasser kommen und wird es dann nicht noch trockener?“, fragen sie. Doch das ist falsch herum gedacht, meint Moorforscherin Corinna Schulz von der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung in Eberswalde. „Um ein einfaches Bild zu nutzen: Das Moor kann man sich als eine Badewanne vorstellen, das Wasser in der Wanne ist das überall vorhandene Grundwasser und die Gräben sind der Abfluss. In Brandenburg leiten momentan alle Gräben das Wasser über Flüsse in Elbe und Oder und letztlich in die Nord- und Ostsee. Schließen wir den Stöpsel, also die Gräben, füllt sich die Badewanne wieder von allein durch wieder höher anstehendes Grundwasser.“ Zusätzliches Wasser etwa aus dem Winterhalbjahr auf anderen Flächen zu sammeln und in Moore umzuleiten, hält Schulz für keine gute Idee. Das sei nicht nur extrem aufwändig, sondern dann könne das Wasser auf den Entnahmeflächen auch tatsächlich knapp werden. Diese bräuchten den Überschuss im Winter häufig als Reserve für sommerliche Dürreperioden.

Wasser- und Bodenverbände aktiv im Moorschutz

Wenn es um das Thema Wasser in der Landschaft geht, sind die Wasser- und Bodenverbände (WBV) Schlüsselakteure. Die nach der Wende gegründeten WBV brauchten eine Weile, um sich von den vor allem für Entwässerungsaufgaben zuständigen Meliorationsbetrieben der DDR loszulösen und als etwas Eigenständiges anerkannt zu werden. Heute können sie sich auch aktiv am Moorschutz beteiligen. Ein wichtiger Schritt dahin war eine Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes, die den WBV ab 2019 die Bewirtschaftung der Staubauberwerke ermöglichte. Ein gutes Beispiel ist hier der WBV Welse, der u. a. im Randowbruch, einem der größten Niedermoore Brandenburgs, auf 4.000 Hektar



Foto: Tino Jordan/WBV Welse

Wehr Zichow an der Randow. ◀

sieben große Wehre und 21 Binnenstau bewirtschaftet. Gleich 2019 gründete man dort einen Staubeirat, in dem Land- und Forstwirte und Flächeneigentümer aus dem Gebiet sowie der Landkreis und der Bauernverband vertreten sind. Im Beirat gelang die Einigung auf ein gemeinsames Ziel: In der Randowniederung zum Wasserrückhalt beizutragen. Das Ziel Klimaschutz kam erst später dazu. „Wir wollen den Wasserstand so hoch wie möglich halten. Wer es niedriger haben möchte, sollte mit uns sprechen. Ablassen können wir immer“, erklärt Christine Schmidt, Geschäftsführerin des WBV Welse. „Die Landwirte haben aus meiner Sicht erkannt, dass auch wassergesättigte Böden eine gute Tragfähigkeit aufweisen können, so lange man nicht ständig hoch- und runter staut“, ergänzt sie. Derzeit werden vergleichsweise hohe Wasserstände eingestellt, die jedoch sehr abhängig von Verdunstung und Niederschlägen sind. Bei diesen Wasserständen können die Bauern noch Mutterkühe halten und Grünfutter gewinnen, in trockenen Jahren profitieren sie sogar durch stabilere Erträge.

Wasser noch viel stärker in der Landschaft zurückhalten

Was beim WBV Welse gut klappt, ist aber bei weitem noch nicht die Regel im Land. „Insgesamt ist Brandenburg ein erheblich durch Entwässerungsstrukturen geprägtes Land. Die im Mittel nur 600 mm Niederschlag im Jahr erzeugen hauptsächlich in den Wintermonaten einen Überschuss in der Landschaft, dem im Sommerhalbjahr häufig ein Defizit gegenübersteht. Wir müssen das Wasser viel stärker in der Landschaft zurückhalten, auch wenn Moorböden dann im April, Mai nicht befahrbar sind“, meint Hydrologe Andreas Wahren. „Dies gilt umso mehr, da die Klimaprognosen zunehmende Starkregenereignisse vorhersagen. Starkregen werden über die bestehenden Grabensysteme schnell abgeleitet und können das Grundwasser nicht erreichen“, so Wahren.

Wissenschaft: Brandenburg braucht 10.000 neue Stau

Auch Vera Luthardt, Moorexpertin von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, spricht sich für eine optimierte Wasserbewirtschaftung im Land aus. Diese müsse jeweils standort- und betriebsbezogen erfolgen, d. h. an sehr nassen Standort grasen vielleicht künftig Wasserbüffel, andernorts bei 30 cm unter Flur noch Kühe. „Auch 30 cm unter Flur stellt bereits eine große Verbesserung aus Klimaschutzsicht dar. Das A und O ist der Wasserrückhalt: Wir haben in Brandenburg 30.000 km Gräben, da müssen mehr

Stau rein“, erklärte die Wissenschaftlerin im Oktober letzten Jahres im rbb24-Interview und forderte eine Kampagne „10.000 neue Stau braucht das Land in den nächsten zwei Jahren“.

Weniger Wertschöpfung, mehr Mücken?

Nicht alle sind einverstanden mit solchen Plänen und der bereits begonnenen Umsetzung in den Pilotprojekten. Der Landesbauernverband bemängelt vor allem eine zu geringe Beteiligung der betroffenen Landnutzer und Anlieger in den Dörfern vor Ort. Er prognostiziert eine künftig abnehmende Wertschöpfung auf den Flächen, da es für Zukunftskonzepte wie die Paludikultur, also die Bewirtschaftung nasser Standorte mit angepassten Pflanzen (siehe Infobox), noch keinen Markt gebe. Landwirte, die als ökologische Vorreiter in Weidetierhaltung oder Humusaufbau investiert haben, befürchten eine Vernichtung der Erfolge ihrer Arbeit. Wieder andere sorgen sich im Zuge der „Versumpfung“ über eine massive Zunahme von Mücken oder eine Entwertung ihrer Immobilien. Die Chancen, die Moore als Wasserspeicher im Kampf gegen Trockenheit und Dürre womöglich auch mitbringen, spielen noch keine große Rolle in der Diskussion.


Fazit

Die Urbarmachung der Moore war einst eine große Kulturleistung und machte ganze Landstriche erst für den Menschen nutzbar. Nach wie vor wird eine entwässerte Landschaft vielfach als Notwendigkeit angesehen und für die aktuelle Form der Landbewirtschaftung ist sie es wohl auch. Doch der Klimawandel mit zunehmender Trockenheit und der erforderliche Klimaschutz setzen neue Prioritäten. Den anstehenden Wandel auf den Moorböden ökonomisch verträglich und bei hoher Akzeptanz umzusetzen, dürfte tatsächlich eine, auch finanzielle, Herkulesaufgabe darstellen, da ohne Kompensationszahlungen nicht möglich. Das kürzlich veröffentlichte Gutachten für den Brandenburger Klimaplan geht von rund einer Mrd. Euro aus, die für diesen Transformationsprozess im Land bis 2030 insgesamt anfallen wird. Damit erreiche der Wandel „durchaus die Dimension des Kohleausstiegs“, so die Gutachter.

Brandenburg bietet schon jetzt Fördermöglichkeiten an, die u. a. die Anschaffung angepasster Technik und den Aufbau von Wertschöpfungsketten für Moor-Biomasse umfassen (siehe Infobox auf Seite 15). Das Land gehört damit bundesweit zu den Pionieren.



Foto: Tino Jordan/WBY Weise

Alte Randow bei hohem Wasserstand. 

„Es ist alles noch sehr unkonkret bezüglich des Zeitplans“

Drei Fragen an Fehrbellins Bürgermeister Mathias Perschall (SPD) zum Klimamoor-Projekt

Fehrbellin (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) liegt im Rhinluch, einem der größten Niedermoore Brandenburgs. Innerhalb der Gemeindegrenzen sollen Pilotflächen im Rahmen des Brandenburger Klimamoor-Projektes wiedervernässt werden.

Auch in Fehrbellin gibt es vermutlich Befürworter und Kritiker der Pläne zur Wiedervernässung. Welche Stimmung überwiegt bislang und wie argumentieren beide Seiten?

Vertreter der Landwirtschaft sind zurzeit überwiegend skeptisch. Es gibt zwar mit Sebastian Petri einen Pionier, der mit spezieller Raupentechnik erfolgreich Niedermoorbiomasse erntet, aber das ist ein kleiner Betrieb. Die großen Betriebe sehen noch keine konkreten Vermarktungsoptionen für die Biomasse von den nassen Flächen. Auch wird bei der Trockenheit, die wir hier in den letzten Jahren hatten, bezweifelt, dass eine ganzjährige Wasserstandsanhhebung möglich ist. Rohrkolben, der sich durchaus für Bauplatten oder ähnliches eignen würde, braucht aber diesen ganzjährig hohen Wasserstand.

Aus der allgemeinen Öffentlichkeit in Fehrbellin habe ich bislang noch keine Rückmeldungen, das kommt sicher erst später, wenn es konkreter wird.

Wie agiert die Gemeinde in dem Prozess und welche Position nimmt sie ein?

Wir unterstützen das Ziel der Wiedervernässung für den Klimaschutz grundsätzlich und wollen uns gerne aktiv in den Prozess einbringen. Allerdings läuft die Umsetzung bislang sehr schleppend: Es ist alles noch sehr unkonkret bezüglich des Zeitplans, des Flächenumfangs und des Verfahrensablaufs. Wer macht was bis wann? Da fehlt der rote Faden.

Sicher ist ein solches Großprojekt auch für die Verwaltung Neuland. Aber da müsste aus meiner Sicht professionelles Management hinzugezogen werden. Zudem werden die aktuellen Landnutzer zu wenig involviert, ihre Sorgen bezüglich der künftigen Wirtschaftlichkeit müssten noch mehr im Fokus stehen.

Welche Tipps würden Sie anderen Kommunen mit Moorflächen geben, die vor einem ähnlichen Prozess stehen?

Eine Gemeinde sollte sich als Brückenbauer zwischen den betroffenen Akteuren verstehen und sich dazu von Anfang an aktiv mit einbringen. Dabei kann sie aber durchaus kritisch sein und Informationen einfordern. Genau dies versuchen auch wir zurzeit.

FÖRDERPROGRAMME

Richtlinie Klima-/Moorschutz investiv des Landes:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/fachuebergreifend/rl-klima-moorschutz-investiv/>

Förderung klimaschonender Wertschöpfungsketten des Landes:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-klimaschonender-wertschoepfungsketten/>

Förderprogramm Moorschonende Stauhaltung des Landes:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/moorschonende-stauhaltung/>

Nabu-Klimaprämie (bundesweit):

<https://www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/fuer-unternehmen/31107.html>

DEMONSTRATIONS- UND PILOTPROJEKTE IN BRANDENBURG

BLuMo:

<https://www.atb-potsdam.de/de/forschung/forschungsprojekte/projektsuche/projekt/projekt/blumo>

Arge Klimamoor:

<https://www.klimamoor-brandenburg.de/>

Stichwort: Paludikultur

Je höher der Wasserstand auf Moorböden, desto höher die CO₂-Einsparung, doch desto schlechter die Lebensbedingungen für die bislang üblichen Futtergräser, die in der Tierhaltung Verwendung finden. Ab einem bestimmten Punkt müssen Landwirte auf andere Kulturen setzen. Hier kommt die so genannte Paludikultur ins Spiel. „Palus“ (lateinisch) steht für „Sumpf“; Paludikultur ist der Anbau angepasster Pflanzen wie Schilf, Rohrkolben, Erlen oder Nasswiesengräser auf nassen Moorflächen mit dem Ziel, die Biomasse zu ernten und zu nutzen. Die

Chance: Die Flächen können im Gegensatz zur reinen Renaturierung noch einen Ertrag abwerfen. Das Problem: Noch gibt es keinen etablierten Markt für die Biomasse. Aber eine Reihe von Pionieren, Startups, mittelständischen Unternehmen und Universitäten interessiert sich für den neuen Rohstoff und hat bereits Produkte daraus entwickelt. Die Palette reicht von Baustoffen über Chemikalien (Stichwort Bioraffinerie) bis hin zu Energieträgern. Neben dem Land (siehe Infobox Förderung) unterstützt auch die Bundesregierung die

Etablierung des Paludisektors. So wird das Bundeslandwirtschaftsministerium in Kürze Modell- und Demonstrationsvorhaben in dem Bereich (<https://www.fnr.de/fileadmin/Projekte/2021/Foerderaufrufe/FNR058-MuD-Moorbodenschutz-160921.pdf>) fördern und auch aktuelle politische Strategien wie die „Nationale Moorschutzstrategie“ vom November 2022 und das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ vom März 2023 sehen Maßnahmen zum Thema „Neue Wertschöpfungsketten mit Paludikulturen“ vor.

Einer für alle? Sozialplattform und OZG-Gesetz

Beatrice Berbig, Projektleitung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

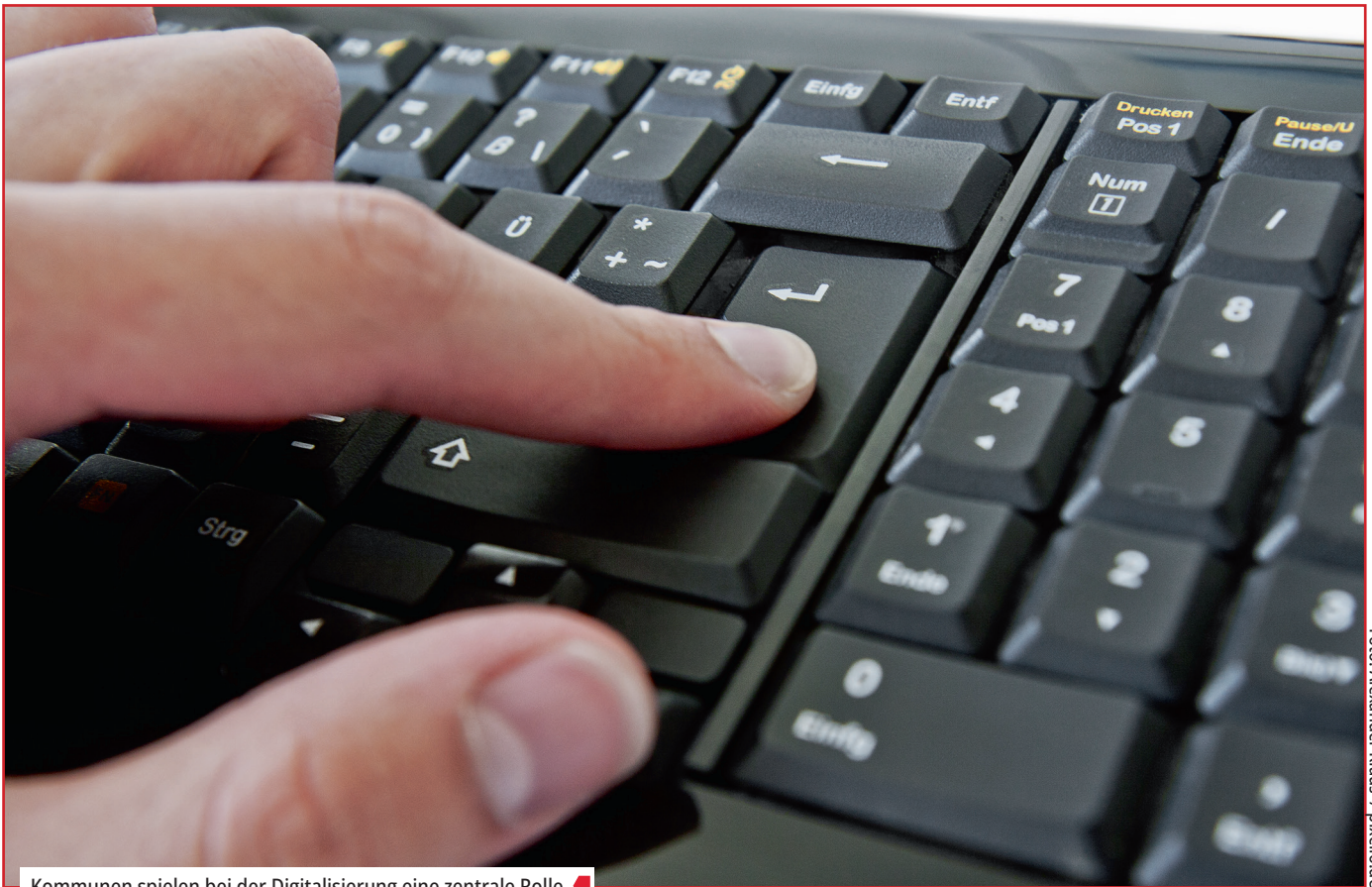


Foto: Alexander Klaus / pixelio.de

Kommunen spielen bei der Digitalisierung eine zentrale Rolle. ◀

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtete Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

Wenn es um die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen geht, spielen die rund 11.000 Kommunen in Deutschland eine zentrale Rolle. Das liegt daran, dass die Kommunen für die Umsetzung einer Vielzahl der OZG-Leistungen zuständig sind. Durch viele kommunale Leistungen und Angebote besteht eine besondere Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern wie Unternehmen. Allerdings muss nicht jede Kommune jede Leistung eigenständig digitalisieren.

Sie kann vielmehr im Sinne des „Einer für Alle“-Prinzips bereits entwickelte Lösungen nachnutzen. Die Koordinierung der OZG-Umsetzung in Ländern und Kommunen fällt in das Digitalisierungsprogramm Föderal, das eine arbeitsteilige OZG-Umsetzung von Bund, Ländern und Kommunen vorsieht.

Das bedeutet, dass sich Kommunen über standardisierte Schnittstellen an attraktive Onlinedienste anschließen können, statt diese vollständig selbst entwickeln und betreiben zu müssen. Nur durch den Anschluss möglichst vieler Kommunen an die mit diesem Modell entwickelten Onlinedienste

ist eine flächendeckende digitale Verwaltungslandschaft mit hoher Nutzerfreundlichkeit schnell und für die Kommunen kostengünstig erreichbar. Gerade bei den bundesrechtlich geregelten Leistungen kann beispielsweise eine in Brandenburg entwickelte Lösung auch für Bürgerinnen und Bürger im Saarland 1:1 bereitgestellt werden – aber auch geringfügige Anpassungen sind im „Einer für Alle“-Prinzip möglich.

Einige Verwaltungsleistungen werden aufgrund stark kommunalspezifischer Regelungen und hoher Bedeutung für die Belange der örtlichen Gemeinschaft vor Ort in den Kommunen umgesetzt. Diese Verwaltungsleistungen können durch Eigenentwicklungen oder die Anpassung von Standard-Softwareprodukten (z. B. Kita- und Schulplattformen) digitalisiert werden. Hierzu zählen u. a. Verwaltungsleistungen wie die Kitakostenbeitragsersatzung, Hundeanmeldung, Brauchtumsfeuer und die Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen.

Mit dem „Einer-für-Alle“-Prinzip (Efa) hat der Bund einen wichtigen Baustein zur OZG-Umsetzung geschaffen und so die flächendeckende und schnelle Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Das Efa-Prinzip ist ambitioniert – es fordert alle Verwaltungsebenen Deutschlands zu einer neuen Art der Zusammenarbeit auf.

Zentrale Erfolgskriterien im Rahmen der Efa-Umsetzung sind einerseits das Angebot an nachnutzbaren Online-Dien-

ten durch umsetzende Bundesländer und andererseits die tatsächliche Nachnutzung dieser Online-Dienste durch die anderen Bundesländer. Die Entwicklung von Efa-Diensten wird das Ziel verfolgt einen agilen und innovativen Ansatz zu schaffen und Effizienzgewinne zu nutzen.

Was ist die Sozialplattform und was kann sie leisten?

Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) verfolgt das Umsetzungsprojekt „Sozialplattform“ das Ziel ein bundesweites trägerunabhängiges Portal aufzubauen, durch welches Bürgerinnen und Bürger ein unmittelbarer und zentraler Online-Zugang zu einer Vielzahl von Sozialleistungen ermöglicht wird (www.sozialplattform.de).

Der digitale und einheitliche Zugang soll dabei die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger an die zuständigen Stellen vor Ort vermitteln und eine nutzerfreundliche Inanspruchnahme von Antrags- und Beratungsleistungen ermöglichen. Um dem Anspruch der Nutzerinnen und Nutzer und der heutigen Lebenswirklichkeit gerecht zu werden, soll das Netz der sozialen Hilfe die digitale Welt umspannen und die Menschen dort auffangen, wo sie Unterstützung suchen. Die Realisierung der Sozialplattform erfolgt aus dem OZG-Themenfeld „Arbeit & Ruhestand“ heraus, für welches das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die bundesweite Federführung übernommen hat.

Funktionen

Zu den Funktionalitäten der Sozialplattform zählt ein Sozialleistungsfinder, der Orientierung bietet und einen möglichen Leistungsanspruch für ausgewählte Sozialleistungen aufzeigt. Über die Formularfunktion ist es möglich, den Antragsprozess Ende-zu-Ende digital abzuwickeln und verschiedene Sozialleistungen zu beantragen (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Über einen Beratungsstellenfinder können Bürgerinnen und Bürger zudem eine für ihr Anliegen passende Stelle aus den Bereichen Wohnungsnotfallhilfe, Schuldner- und Suchtberatung finden, deren Kontaktdaten ermitteln und direkt einen Beratungstermin vereinbaren – entweder mittels einer Terminbuchungsfunktion oder über die aufgeführten Kontaktdaten. Die Terminbuchungsfunktion ermöglicht das Bestätigen und/oder Absagen der Termine. Termine können vor Ort oder perspektivisch mit Hilfe einer Chat- und Videofunktion über die Sozialplattform durchgeführt werden.

Die Nachnutzung der Sozialplattform für die Verwaltung:

- Themenportal für die gebündelte Umsetzung von Sozialleistungen
- Einheitlicher XÖV-Standard (XSozial-basis) für einen effizienten Datenaustausch mit allen gängigen Fachverfahren und zwischen den zuständigen Stellen
- Zentrale Service-Hotline für technische Fragen entlastet die zuständigen Stellen vor Ort
- Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Antragsstellung
- Langfristige wirtschaftliche und rechtssichere Perspektive dank geteilter Aufwände für Steuerung, Betrieb und Pflege mittels zentraler Betriebsorganisation
- Skalenvorteile bei der IT-Entwicklung durch Ähnlichkeit der Leistungen (vgl. Grundantrag auf Sozialhilfe)

Welchen Nutzen bietet die Sozialplattform für Bürgerinnen und Bürger?

- Zentrale digitale Anlaufstelle für Informationen zu und Antragsstellung von Sozialleistungen
- Nutzerfreundliche Anträge mit gleicher Navigationsstruktur über verschiedene Sozialleistungen hinweg
- Leicht verständliche und mehrsprachige Informationsseiten
- Authentifizierung mit allen Servicekonten der Länder und des Bundes (BundID)
- Hilfsangebote vor Ort und online durch den Beratungsstellenfinder

Der Anbindungsprozess an die Sozialplattform verkürzt dargestellt...

... für Kommunen

Im Vorfeld der kommunalen Nachnutzung gibt es vorbereitende Aufgaben wie zum Beispiel die Validierung und Festlegung der Anbindungsarchitektur sowie den Test der Transportinfrastruktur. Außerdem wird es notwendig sein die Rolle eines DVDV (Dienstverzeichnis der öffentlichen Verwaltung) – Verantwortlichen zu definieren und sich mit dem eigenen IT-Dienstleister sowie dem Fachverfahrenshersteller über mögliche Schnittstellen oder Unterstützungsleistungen auszutauschen.

Bekundet eine Kommune Nachnutzungsinteresse, wird sie in den strukturierten Anbindungsprozess des Projekts integriert und durch Ansprechpersonen kontinuierlich begleitet.

... für Beratungsstellen

Beratungsstellen müssen nicht im gleichen technischen Sinne wie Kommunen an die Sozialplattform angebunden werden, um die Funktionalitäten nutzen zu können. Es wird keine spezielle technische Ausstattung zur Nachnutzung benötigt. Interessierten Beratungsstellen werden umfangreiche Materialien zur Verfügung gestellt. Flankiert wird dies durch kompetente Ansprechpersonen, die den Nachnutzungsprozess begleiten.

Die Sozialplattform in Brandenburg und bundesweit

Grundvoraussetzung für die Anbindung von Kommunen an die Sozialplattform ist das Interesse und die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bundesland.

Es konnte bereits eine breite Nachnutzungsallianz aus 13 Bundesländern aufgebaut werden. In einem Großteil dieser Länder pilotieren wir bereits die Sozialplattform, in zwei Bundesländern befinden wir uns sogar schon im Flächenrollout und sorgen so schrittweise für eine größere Verfügbarkeit.

Das Land Brandenburg bringt sich aktiv im länderübergreifenden Steuerungskreis ein und hat Interesse an der Nachnutzung der Sozialplattform signalisiert.

Ausblick: Die Sozialplattform wird in festen Release-Zyklen stetig weiterentwickelt und optimiert. Bei Fragen zur Sozialplattform, Anmeldungen zum Projektnewsletter oder einem anderen Kommunikationsformat wenden Sie sich gern an das zentrale Postfach kontakt@sozialplattform.info.

Ein Schaubild kurz erklärt – der kommunale Finanzausgleich (Teil 3)

Rachil Rowald, Geschäftsführerin der SGK Brandenburg

Der kommunale Finanzausgleich ist ein System, das in den Ländern dazu dient, eine ausgeglichene Finanzierung der kommunalen Aufgaben sicherzustellen. Er basiert auf dem Prinzip der Solidarität und der Gemeinschaftlichkeit, durch eine Umverteilung von Steuereinnahmen, Gebühren und anderen Einnahmen. Die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Abgabenquellen (Steuern, Gebühren und Beiträge) reichen in der Regel nicht aus, um alle Ausgaben zu tätigen. Auf Grund der institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist das Land verpflichtet, den Kommunen durch einen Finanzausgleich eine ausreichende Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. In diesem Beitrag wird Bezug genommen auf das Schaubild in Ausgabe 2 der Kommunal.POLITIK.

Abseits von Zweckzuweisungen, zielgerichteten Vorwegabzügen und dem Ausgleich besonderer Lasten gibt es dann noch die allgemeinen Zuweisungen. Die Schlüsselzuweisungen, die oftmals eher Erwähnung bei den Haushaltsdiskussionen in den Kommunen finden als jede andere Art der zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Nicht ohne Grund bilden sie doch das Rückgrat der kommunalen Einnahmen.

Diese Zuweisungen sollen grundsätzlich weisungs- und zweckfrei den Kommunen zugutekommen, um die Finanzkraft der stärken, aber auch für einen Ausgleich zu sorgen, in dem sie die anderen Einnahmequellen der Kommunen stärken und eine Grundfinanzierung sichern. Um Finanzkraftunterschiede ausgleichen zu können, orientieren sie sich an der Finanzkraft aber auch dem Finanzbedarf einer Kommune und erfolgen auf der Grundlage eines gesetzlich festgelegten Verfahrens. Sicherlich können damit nicht alle Unterschiede zur Gänze ausgeglichen werden, aber sie können gedämpft werden.

Wirft man einen Blick in das Schaubild (Kommunal.POLITIK 2. Ausgabe) sieht man auch gleich, woraus sich der „Grundstock“ dieser Zuweisungen nährt – aus der so genannten Schlüsselmasse. Die wird dann auch in § 5 des FAG Brandenburg recht klar umrissen: was noch übrigbleibt und nicht zu den investiven Schlüsselzuweisungen gehört, unterfällt den allgemeinen Schlüsselzuweisungen. Das Schaubild ist dennoch sinnvoll, aber zum besseren Verständnis und wenn man eher von der Finanzmasse herdenkt, kann man sich die allgemeinen und die investiven Schlüsselzuweisungen sicherlich auch in umgekehrter Reihenfolge vorstellen.

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen haben, wie oben erwähnt, einen sehr charmanten Hintergrund: sie stehen den Kommunen ohne Zweckbindung zur Deckung ihrer Aufgabenerledigung zur Verfügung und kompensieren. Das gibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Spielraum, wenn auch nicht unbeschränkt.

Warum sie „Schlüsselzuweisungen“ heißen? Weil sie einem

pauschalen „Schlüssel“ folgen und wer auf das Schaubild blickt, sieht davon bereits einige in den Prozentzahlen, andere verbergen sich hinter den aufgeführten Summen. Dort sieht man, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen an der Finanzmasse ganz unterschiedlich partizipieren.

Die Prozentzahlen, die rechts in dem Schaubild aufgeführt sind, sind tatsächlich bereits im Gesetz enthalten, denn in § 5 Abs. 3 des BbgFAG heißt es:

Die allgemeine Schlüsselmasse wird wie folgt aufgeteilt:

1. 67,8 Prozent an kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben,
2. 28,0 Prozent an Landkreise und
3. 4,2 Prozent an kreisfreie Städte für Kreisaufgaben.

In den §§ 6 ff. BbgFAG wird alles Weitere erläutert. Dabei ist insbesondere der § 6 BbgFAG bedeutsam, der grundsätzlich für jede kommunale „Einheit“ den Weg zu den Schlüsselzuweisungen beschreibt. Dabei wird Steuerkraftmesszahl der so genannten fiktiven Bedarfsmesszahl gegenübergestellt und die daraus hervorgehende Differenz zu einem gewissen ausgeglichen.

Allgemeine Schlüsselzuweisungen erhalten:

1. die **Gemeinden**:

- wenn die Bedarfsmesszahl nach § 7
- die Steuerkraftmesszahl nach § 9 übersteigt.

Und hier muss man sich etwas durcharbeiten:

Was eine „Bedarfsmesszahl“ ist, wird in § 7 BbgFAG erläutert. Dort stößt man allerdings auf zwei neue Begriffe, die nicht unbedingt selbsterklärend sind.

Danach ergibt sich die Bedarfsmesszahl

- o wenn der Bedarfsansatz nach § 8
- o mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird

Aber wer es sich etwas einfacher ist, kann auch ein Blick auf die Seiten des Ministeriums für Finanzen und Europa werfen, denn dort gibt es ein weiteres Schaubild (vgl. <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/themen/haushalt-und-finanzen/kommunalfinanzen/allgemeine-schlüsselzuweisungen>), in dem das gut erläutert wird.

Die **Bedarfsmesszahl** einer Gemeinde wird nach dem folgenden Schema ermittelt:

Einwohnerzahl

x

Hauptansatzfaktor (damit ist die so genannte „Einwohnerveredlung“ gemeint, die sich an der Gemeindegröße orientiert; die entsprechenden Zahlen werden in § 8

BbgFAG aufgeführt)

= **Bedarfsansatz**

x

Grundbetrag (was das ist, wird in § 7 Abs. 2 erläutert; im Grunde ist es ein einheitlicher, jährlich neu zu bestimmender Wert, mit dem die zur Verfügung stehenden Finanzmittel dargestellt werden. Der ist so festzulegen, dass die bereitstehenden Mittel aufgebraucht werden)

= **Bedarfsmesszahl**

Hat man die Bedarfsmesszahl, gilt es noch die **Steuerkraftmesszahl** zu errechnen. Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Ausgleichsleistungen nach § 17 addiert werden, deshalb sieht das erst einmal etwas komplizierter aus (vgl. Übersicht auf den Seiten des MDFE):

Steuerkraftzahl Grundsteuer A (berechnet aus):

Ist-Aufkommen Grundsteuer/Hebesatz der Gemeinde (des vorletzten Jahres)

= Grundbetrag (Nivellierungshebesatz – gewogener Hebesatz aller Gemeinden des Landes, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz, sofern der gewogene Durchschnittshebesatz nicht ohne Rest durch fünf teilbar ist)

= Steuerkraftzahl Grundsteuer A

+ Steuerkraftzahl Grundsteuer B (*gleiche Berechnung*)

+ Steuerkraftzahl Gewerbesteuer (*gleiche Berechnung, jedoch wird zusätzlich von der ermittelten Steuerkraftzahl die zu entrichtende Gewerbesteuerumlage abgezogen*)

+ Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (*Aufkommen des vorletzten Jahres*)

+ Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (*Aufkommen des vorletzten Jahres*)

+ Steuerkraftzahl Ausgleichsleistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (*für das Ausgleichsjahr*)

+ (im Ausgleichsjahr 2022:) Zuweisungen nach der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 vom 13. August 2020

+ (im Ausgleichsjahr 2023:) Zuweisungen nach den §§ 23 und 23a BbgFAG des Jahres 2021

= **Steuerkraftmesszahl der Gemeinde**

Diese beiden Werte werden dann in Relation gesetzt, aber übrigens nicht unbegrenzt. Denn in dem Gesetz heißt es: „Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl wird mit 75 vom Hundert ausgeglichen.“ Sollte sich ein Fehlbetrag nach den oben genannten Erläuterungen ergeben haben, dann wird der nicht zur Gänze, sondern zu 75 Prozent ausgeglichen.

Wer sich das Schaubild aufmerksam anschaut, dem ist nicht entgangen, dass dort noch zwei Begriffe auftauchen:

o zum einen „**Schlüsselzuweisung Plus**“:

Das ist tatsächlich eine Besonderheit, mit der ab 2023 eine befristete Zuweisung für Orte angelegt wurde, die

eine im Landesvergleich erheblich unterdurchschnittliche Finanzkraft pro Einwohnerin/Einwohner aufweisen. Sie sollen damit unterstützt, aber nicht dauerhaft finanziert werden.

Darüber hinaus wurde das Finanzministerium ermächtigt, die Einzelheiten der Schlüsselzuweisung Plus im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine ganze Reihe an Einzelheiten dazu sind deshalb in einer entsprechenden Verordnung finden, die diese besonderen Schlüsselzuweisungen zum Gegenstand hat, und zwar die „Verordnung zur Verteilung der Schlüsselzuweisung Plus gemäß § 5 Absatz 4 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes“ (hier zu finden: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/szplusvertv>). Dort ist auch zu finden, was man unter „unterdurchschnittliche Finanzkraft“ zu verstehen hat. Oder wie es in der Antwort auf eine kleine Anfrage im Landtag Brandenburg (LT-Drs. 7/7789) heißt: „Danach liegt eine unterdurchschnittliche Finanzkraft einer Gemeinde oder verbandsgemeindeangehörigen Gemeinde vor, wenn das gemäß § 6 Absatz 1 SzPlusVertV im jeweiligen Ausgleichsjahr variabel ermittelte Zielniveau unterschritten wird. Für das Ausgleichsjahr 2023 beträgt das Zielniveau 83,44 Prozent.“

o und zum anderen der „**Mehrbelastungsausgleich nach § 14a BbgFAG**“

2. die **kreisfreien Städte**:

- erhalten die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1
- aber überdies auch allgemeine Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen verteilt werden.

Die kreisfreien Städte sind zum einen eine Kommune, nehmen aber auf der anderen Seite auch Aufgaben wahr oder bieten etwas an, was den umliegenden Kommunen durchaus zugutekommen kann bzw. zugute kommt.

3. **Landkreise**:

- wenn die Bedarfsmesszahl nach § 10
- die Umlagekraftmesszahl nach § 12 übersteigt.

Im Grunde ist die Berechnung hier der obigen nicht unähnlich, auch hier kann man sich etwas durcharbeiten, wenn auch in den Bestimmungen §§10, 11 und 12 BbgFAG die Begrifflichkeiten etwas andere sind.

Bedarfsansatz (§ 11 BbgFAG) x Grundbetrag (§ 10 Abs. 2)
= **Bedarfsmesszahl**

Was ist nun der Bedarfsansatz? Der ergibt sich aus dem Einwohneransatz, also der Einwohnerzahl nach § 20 BbgFAG, und dem Flächenansatz, „indem je angefangenem Quadratkilometer Gebietsfläche des Landkreises zehn Einwohner der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden.“

Hat man die Bedarfsmesszahl, gilt es noch die Umlagekraftmesszahl zu errechnen. Zur Berechnung sei auf den

§ 12 BbgFAG verwiesen. Im Grunde soll damit die individuelle Finanzkraft des jeweiligen Landkreises ermittelt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eigene Einnahmequellen der Landkreise sehr begrenzt sind, die Kreisumlage aber eine erhebliche Rolle spielen. Das erklärt die Berücksichtigung der Gemeinden in dieser Bestimmung, in der die aller in Relation zu der des einzelnen Landkreises gesetzt werden.

„Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl wird mit 90 vom Hundert ausgeglichen.“ Sollte sich ein Fehlbetrag nach den oben genannten Erläuterungen ergeben haben, dann wird der nicht zur Gänze, sondern zu 90 Prozent ausgeglichen.

Investive Schlüsselzuweisungen

Anders als bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind die investiven Schlüsselzuweisungen nicht ganz ohne Intention und Zweck, denn sie sollen dazu beitragen, dass es den Kommunen möglich ist die kommunale Infrastruktur zu gewährleisten. Deshalb heißt es in § 13 Abs. Bbg FAG auch

deren Zielrichtung, denn sie „dienen der Deckung des Investitionsbedarfs insbesondere für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung. Beim Mitteleinsatz sollen die wachstumsrelevanten Bereiche Vorrang vor konsumtiven Bereichen haben.“ Dabei geht es vor allem um die Grundversorgung in den Kommunen und denkt man sogleich an Straßen und Schulen, alltäglich Notwendiges, wie Wasser, Abwasser und die Abfallentsorgung, u. v. m.

Die Gesamtmasse speist sich aus

- 6,5 Prozent von der oben bereits erwähnten gesamten Schlüsselmasse und
- aus zweckgebundenen Mitteln, die aber aus den Fachministerien in den kommunalen Finanzausgleich überführt werden (vgl. § 4 Bbg FAG)

Für die Gemeinden sind 70 Prozent der Gesamtmasse, für die Landkreise 30 Prozent vorgesehen. Im Übrigen orientiert sich die Verteilung an der Verteilung der Bestimmungen des FAG (§§ 6 bis 12 Bbg FAG), die oben bereits erläutert sind.



Foto: Thongchai Tokvanroo / pixabay.com

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt

SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion

Rachil Ruth Rowald, Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Layout

Marcel Gäding, Groß Eichholz 4, 15859 Storkow (Mark),
Telefon: (0160) 976 888 00, Mail: marcel@gaeding-online.de

Design: Thomas Irmer